



Foto: adel / pixelio.de

Eltern bleiben auf Lebenszeit

Ein Wegbegleiter durch Trennung
und Scheidung!

Kija

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Information

Beratung

Hilfe

vertraulich — kostenlos — anonym

Kija Tirol

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: +43/512/508-3792

kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Hol dir die kostenlosen Apps



Impressum

Herausgeberin:
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/508-3792
kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Text: Kija Tirol, Dr. Peter Barth (BMJ), Kija Oberösterreich
Druck: Druckerei Pircher GmbH, www.pircherdruck.at
Foto: adel / pixelio.de
Stand: Mai 2020

Vorwort

Die Folgen einer Scheidung/Trennung sind meistens für alle Familienmitglieder sehr belastend und es stellen sich viele Fragen. Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich z. B. aus einer gemeinsamen Obsorge? Wie sind die elterlichen Rechte und Pflichten dann aufgeteilt? Wie sollen die Kontakte mit dem Elternteil funktionieren, der auszieht? Wie kann trotz gegenseitiger Kränkungen und Verletzungen ein gemeinsames Vorgehen zum Wohl der Kinder gelingen? Für sie ist die Trennung der Eltern jedenfalls ein einschneidendes Erlebnis, selbst wenn sie einvernehmlich erfolgt. Ihre bisherige Familienwelt bricht zusammen, womit häufig die Angst einhergeht, einen Elternteil zu verlieren. Daher ist es wichtig, dass trotz aller Konflikte auf der Paarebene eine Beziehung zu beiden Elternteilen weiterhin ermöglicht wird.

Mit dieser Broschüre sollen nicht nur rechtliche Aspekte aufgezeigt, sondern auch wichtige Fragestellungen in Bezug auf die Obsorge aufgegriffen werden. Sie soll Ihnen ein Wegbegleiter sein, Ihnen Informationen bieten über Wünsche, Probleme und Sorgen der betroffenen Kinder, sowie praktische Beispiele und Tipps bereitstellen, wie Sie Ihr Kind in diesen „stürmischen Zeiten“ entlasten können.

Am wichtigsten ist aber, zu wissen, dass Sie nicht alles allein bewältigen müssen. Es gibt Beratungsangebote, die Ihnen und Ihren Kindern Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit Scheidung/Trennung und Kontaktrecht anbieten.

Scheuen Sie sich nicht, rechtzeitig diese Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Mag.^a Elisabeth Harasser
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet Obsorge?	1
Wer wird mit der Obsorge betraut?	9
Kontaktrecht.....	17
Unterstützungsangebote	21
Namensrecht.....	25
Was brauchen Kinder?	25
Konstruktiver Umgang mit Konflikten	26
Kinderrechte.....	30
Wenn alles aus dem Ruder läuft	32
Literaturauswahl.....	42
Beratungsstellen	43
Nützliche Links.....	48

Was bedeutet Obsorge?

Als Obsorge bezeichnet man die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber minderjährigen Kindern (bis zum 18. Geburtstag). Dazu gehören die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung, sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

Was bedeutet gemeinsame Obsorge?

Die korrekte Bezeichnung lautet eigentlich „Obsorge beider Eltern“, im Sprachgebrauch hat sich aber der Begriff „gemeinsame Obsorge“ durchgesetzt. Gemeinsame Obsorge bedeutet, dass beide Eltern über Maßnahmen der Pflege und Erziehung entscheiden, das Kind gesetzlich vertreten und sein Vermögen verwalten. Dabei sollen sie tunlichst einvernehmlich vorgehen. Während einer aufrechten Ehe sind automatisch beide Eltern mit der Obsorge für die gemeinsamen Kinder betraut. Nach einer Scheidung kann die gemeinsame Obsorge weiter bestehen und auch bei unverheirateten Paaren ist sie möglich. Bei Ehepaaren, die sich auf Dauer trennen, ohne sich scheiden zu lassen, bleiben beide Elternteile mit der Obsorge betraut.

Wie ist die Obsorge auszuüben?

Bei der Ausübung der Obsorge haben sich die Eltern am **Kindeswohl** zu orientieren. Es ist vorrangige Aufgabe der Eltern, das Wohl ihres Kindes zu fördern. Unter Kindeswohl versteht das Gesetz unter anderem eine angemessene Versorgung (Nahrung, medizinische und sanitäre Betreuung, Wohnraum, sowie Erziehung), Fürsorge, Geborgenheit und den Schutz des Kindes vor Gewalt (sowohl selbst zu erleben als auch an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben), Berücksichtigung der Meinung des Kindes, verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen/sichere Bindungen, die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen. Das Kindeswohl wird z. B. gefährdet, wenn ein Kind vernachlässigt oder nach einer Trennung der Kontakt zum anderen Elternteil unterbunden wird.

Gefährden die Eltern das Kindeswohl, kann die Obsorge vom Gericht eingeschränkt oder entzogen werden.

Weiters verlangt das Gesetz, dass sich die Eltern bei der Ausübung der Obsorge „wohl verhalten“ („**Wohlverhaltensgebot**“). Sie haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des minderjährigen Kindes zu anderen Personen, die obsorgeberechtigt und/oder kontaktberechtigt sind, beeinträchtigt

oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert. Es darf z. B. nicht vor dem Kind über den anderen Elternteil geschimpft werden.

Was versteht man unter Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung des Kindes?

Pflege

Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit, sowie die unmittelbare Aufsicht z. B. das Baden des Kindes, das Ankleiden, Verköstigen, Arztbesuche, Beaufsichtigen am Spielplatz etc.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann aus verschiedenen Rechtsgründen entstehen und endet mit der Volljährigkeit des Kindes. Zunächst wird sie durch das Gesetz begründet, dies betrifft in erster Linie die Obsorgeberechtigten (z. B. die Eltern), aber auch Lehrpersonen während des Unterrichts oder während Schulveranstaltungen.

Andere Personen (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) sind nur dann aufsichtspflichtig, wenn sie sich zur Übernahme der Aufsichtspflicht bereit erklären, z. B. durch einen Vertrag zwischen obsorgeberechtigter Person auf der einen Seite und Tagesmutter, Babysitter, Träger eines Kindergartens usw. auf der anderen Seite.

Die Aufsicht kann auch aus reiner Gefälligkeit nur für kurze Zeit übertragen bzw. übernommen werden, z. B. durch Nachbarinnen und Nachbarn, Bekannte etc.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann mündlich, schriftlich oder auch „stillschweigend“ erfolgen. Letzteres ist dann der Fall, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die Aufsicht übertragen werden soll und die andere Person sie übernehmen will, so wird z. B. bei einer privaten Geburtstagsfeier davon auszugehen sein, dass die Aufsicht für die fremden Kinder an die Gasteltern übertragen bzw. von ihnen übernommen wird.

Jedenfalls muss eine geeignete Person mit der Aufsicht betraut werden. Eltern können schadenersatzpflichtig werden, wenn ihnen die mangelnde Eigenschaft bekannt war bzw. sie davon hätten wissen müssen.

Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht sind abhängig:

- von Alter, Reife, Entwicklung, sowie Persönlichkeit der Kinder bzw. Jugendlichen,
- von der konkreten Gefahrensituation (z. B. Straßenverkehr),
- von der Vorhersehbarkeit eines Schadens (z. B. durch sehr aggressive Kinder).

Als Maßstab gilt dabei immer, wie sich ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in der jeweiligen Situation verhalten hätte. Dabei geht es in erster Linie darum, dass einerseits anvertrauten Kindern/Jugendlichen nichts passiert, und diese andererseits Menschen oder auch Gegenständen keinen Schaden zufügen.

Achtung: Es haften nicht immer zwangsläufig die Eltern für Schäden, die ihre Kinder verursacht haben, sondern nur, wenn sie **schuldhaft** ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und das die Ursache für den entstandenen Schaden ist! Dann können zivil- und strafrechtliche aber auch dienstrechtliche Folgen eintreten (z. B. Schadenersatzpflicht, Geld- oder Freiheitsstrafe, Entlassung). Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist, haftet es für den Ersatz des Schadens, den es selbst rechtswidrig verursacht hat. Wenn Eltern ihre Aufsichtspflicht nachweislich verletzt haben, kommt es zu einer Schadensteilung zwischen der minderjährigen Person und der/dem Aufsichtspflichtigen.

Das Gesetz legt nicht fest, was genau Inhalt der Aufsichtspflicht ist. Das wäre auch nicht möglich, da die Lebensvielfalt einfach zu groß ist. Trotzdem gibt es ein paar Richtlinien, an die man sich halten sollte:

▪ **Die Betreuungspflicht**

Personen, die das Kind betreuen, müssen für die vereinbarte Zeit anwesend bzw. erreichbar sein. Die Intensität der Betreuung hängt natürlich immer von Alter, Entwicklungsstand, Reife etc. des Kindes ab und auch die Möglichkeit drohender Gefahren spielt eine Rolle (z. B. bei sportlichen Unternehmungen, etc.).

▪ **Die Belehrungs- bzw. Anleitungs- und Kontrollpflicht**

Die Kinder/Jugendlichen müssen in einer ihnen verständlichen Weise auf mögliche Gefahren hingewiesen und vor falschem bzw. riskantem Verhalten gewarnt werden. Aufsichtspflichtige müssen kontrollieren, dass sich die Kinder/Jugendlichen auch an die Anweisungen halten.

▪ **Die Informationspflicht**

Wenn fremden Personen die Aufsichtspflicht übertragen wird, müssen die Erziehungsberechtigten darüber informiert sein, was mit den Kindern und Jugendlichen unternommen werden soll. Sie müssen auch sicherstellen, dass die Aufsichtsperson über etwaige besondere Bedürfnisse (Essgewohnheiten, Ängste...) oder Krankheiten des Kindes Bescheid weiß.

Erziehung

Unter Erziehung versteht man die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Ausbildung in Schule und Beruf z. B. die Auswahl der Schule oder eines Tanzkurses für das Kind etc.

Dabei haben die Eltern ohne Anwendung jeglicher Form von Gewalt vorzugehen:

§ 137 Abs. 2 ABGB:

*Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. **Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.** Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.*

Welche Formen von Gewalt sind von diesem absoluten Gewaltverbot in der Erziehung umfasst?

- **Körperliche Gewalt**

Meinungen wie „a g´sunde Watschn hat noch keinem Kind geschadet“ haben in der Erziehung von heute nichts mehr verloren - bereits seit dem Jahr 1989 ist die Anwendung von Gewalt in der Erziehung gesetzlich verboten.

- **Seelische Gewalt**

Sie äußert sich durch Aussagen, Handlungen oder Haltungen Erwachsener, die dem Kind Ablehnung, Demütigung oder das Gefühl, wertlos zu sein, vermitteln.

- **Sexualisierte Gewalt**

Wird ein Mädchen oder ein Bub von einer erwachsenen Person bewusst und absichtlich als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt, ist die Grenze zur sexualisierten Gewalt überschritten. Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes nie in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen zuzustimmen, weshalb die Verantwortung dafür immer bei den Erwachsenen liegt.

- **Vernachlässigung**

Auch wenn grundlegende körperliche und seelische Bedürfnisse des Kindes von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt werden, liegt bereits eine Form von Gewalt vor.¹

In allen Angelegenheiten der Pflege und Erziehung ist auf den Willen des Kindes entsprechend seiner Einsichts- und Urteilsfähigkeit Rücksicht zu nehmen.

¹ Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte der Broschüre **Gewalt an Kindern und Jugendlichen**, die Sie kostenlos in der Kinder- und Jugendanwaltschaft anfordern können!

Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Pflege und Erziehung

Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht nur die Bestimmung des Wohnortes des Kindes gemeint, sondern auch die Entscheidung, wann und wie lange sich ein Kind wo (allein) aufhalten darf und wohin und mit wem es in den Urlaub fährt. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung ist vom Alter und der Reife des Kindes abhängig und besteht längstens bis zum 18. Lebensjahr. Außerdem ist dabei möglichst im Interesse des Kindes vorzugehen und zu beachten, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht durchgesetzt werden kann, wenn es dem Wohl des Kindes widerspricht!

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat der Elternteil, dem die Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung zukommt.

Bei gemeinsamer Obsorge steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht demnach beiden Eltern zu, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass zwischen den Eltern Einvernehmen besteht.

Sofern es um die **Wohnortverlegung im Inland** geht, ist der andere Elternteil rechtzeitig von einem Umzug zu verständigen. Äußerung oder Einwände des anderen Elternteils sind zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl des Kindes besser entsprechen.

Bei einem **Umzug ins Ausland** braucht es die Zustimmung des anderen Elternteils oder eine vorherige gerichtliche Genehmigung.

Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Trennung

▪ **Alleinige Obsorge**

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat der Elternteil, der die alleinige Obsorge hat. Der andere Elternteil ist dennoch von einem beabsichtigten Umzug (egal ob In- oder Ausland) zu verständigen und dessen Äußerung ist im Licht des Kindeswohles zu berücksichtigen.

▪ **Gemeinsame Obsorge**

Leben die Eltern getrennt, so hat der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind vereinbarungsgemäß (oder aufgrund gerichtlicher Anordnung) hauptsächlich betreut wird (Betreuungselternteil), allein das Recht, den Wohnort des Kindes

zu verlegen. Dies – häufig auch ein Wohnortwechsel im Inland – ist aber eine wichtige Angelegenheit iSd § 189 Abs. 1 Z 1 ABGB, von der der andere Elternteil rechtzeitig zu verständigen ist, damit er sich dazu äußern kann. Die Unterlassung der Verständigung des mit der Obsorge mitbetrauten Elternteils ist ein „Sorgerechtsbruch“ im Sinn des Haager Kindesentführungsübereinkommens.

Vermögensverwaltung

Besitzt ein minderjähriges Kind eigenes Vermögen, so haben die Eltern dieses zu verwalten, wobei sie dabei mit der „Sorgfalt ordentlicher Eltern“ vorzugehen haben. Sofern es das Wohl des Kindes nicht anders erfordert, haben die Eltern das Vermögen des Kindes in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Ausnahmsweise könnte beispielsweise Vermögen des Kindes für die Finanzierung einer Studienreise des Kindes oder einen besonderen Pflegebedarf - etwa nach einem Unfall – verwendet werden.

Zur Verwaltung des Vermögens des Kindes gehört etwa – als häufigster Fall – die Verfügung über den Unterhalt (Alimente) des Kindes (Festsetzung, Abänderung, Verwendung etc.).

Gesetzliche Vertretung

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen hin“ – also im Verhältnis zu anderen Personen – wirksame Rechtshandlungen vorzunehmen.

Unter die gesetzliche Vertretung fällt beispielsweise der Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit einem Sportverein für das Kind oder die Vertretung des Kindes vor Behörden.

Für die gesetzliche Vertretung gilt auch bei gemeinsamer Obsorge der Grundsatz der Alleinvertretung. Das bedeutet, jeder Elternteil kann allein für das Kind tätig werden. Seine Rechtshandlung ist daher auch wirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. So kann beispielsweise jeder Arztbesuch auch nur von einem Elternteil allein abgewickelt werden, ohne, dass die Zustimmung des anderen vorgelegt werden muss.

Das Gesetz geht aber davon aus, dass Eltern grundsätzlich einvernehmlich vorgehen, wenn sie beide die Obsorge ausüben („Einvernehmensgebot“). Dieser Einzelvertretungsgrundsatz wird jedoch durch einige Ausnahmen durchbrochen. Einige Vertretungshandlungen benötigen nämlich auch bei gemeinsamer Obsorge die **Zustimmung beider Elternteile**.

Dazu gehören zum Beispiel:

- die Änderung des Vor- oder Familiennamens,
- der Erwerb oder Verzicht einer Staatsangehörigkeit,
- die Übergabe in fremde Pflege,
- die vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages,
- der Ein- oder Austritt in/aus eine(r) Kirche oder Religionsgemeinschaft. Ab dem 14. Lebensjahr dürfen Minderjährige selbst über ihr religiöses Bekenntnis entscheiden. Ab dem 12. Lebensjahr darf die Religion nicht mehr gegen den Willen des Kindes geändert werden und ab dem 10. Lebensjahr ist es diesbezüglich anzuhören.

Darüber hinaus ist bei Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, also über alltägliche Vermögensverfügungen hinausgehen (z. B. Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, Verzicht auf ein Erbrecht, unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Einbringung einer Klage für das Kind), neben der Zustimmung beider Eltern auch noch die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Wer wird mit der Obsorge betraut?

Bei **ehelichen Kindern** steht die Obsorge beiden Eltern zu (= gemeinsame Obsorge).

Bei **unehelichen Kindern** kommt die Obsorge von Gesetzes wegen grundsätzlich der Mutter allein zu. Es besteht aber die Möglichkeit, auch in diesem Fall die gemeinsame Obsorge zu vereinbaren.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Eltern legen dem zuständigen PflEGschaftsgericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vor. Auf diesem Weg kann auch eine Abänderung einer bestehenden Regelung oder die Betrauung nur eines Elternteils allein mit der Obsorge vorgenommen werden.
- Die Eltern bestimmen die Obsorge beider Elternteile beim Standesamt am Ort der Geburt des Kindes. Dafür müssen jedoch beide Elternteile gleichzeitig anwesend sein, eine persönliche und übereinstimmende Erklärung abgeben, sowie festlegen, wem die hauptsächliche Betreuung zukommt, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Dieser Elternteil muss darüber hinaus mit der gesamten Obsorge (d. h. mit allen Teilbereichen, nämlich Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung) betraut sein. Das Standesamt leitet die Vereinbarung an das zuständige Gericht weiter. Die Vereinbarung kann innerhalb von acht Wochen ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteiles widerrufen werden.

Stimmt der obsorgeberechtigte Elternteil – bei unverheirateten Eltern in der Regel die Kindesmutter – der gemeinsamen Obsorge nicht zu, kann der andere Elternteil bei Gericht einen Antrag auf Beteiligung an der Obsorge einbringen. Das Gericht entscheidet dann nach einer Phase der „vorläufigen elterlichen Verantwortung“, ob die gemeinsame Obsorge dem Kindeswohl entspricht (siehe Seite 13).

Achtung: Eine Regelung am Standesamt kann nicht getroffen werden, wenn bereits eine gerichtliche Obsorgeentscheidung vorliegt oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein soll.

Die Obsorge nach Trennung oder Scheidung

Trennung

Nach der Trennung der Eltern (egal, ob verheiratet oder unverheiratet) besteht die (allenfalls vereinbarte) gemeinsame Obsorge beider Eltern grundsätzlich fort. Wenn die Obsorge beider Elternteile beibehalten werden soll, muss innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung über den überwiegenden Aufenthalt des Kindes geschlossen und dem Gericht übermittelt werden. Wenn allerdings eine Änderung der Obsorge gewünscht wird, gibt es die Möglichkeit, eine einvernehmliche Vereinbarung zu treffen und dem Gericht vorzulegen oder bei Uneinigkeit bei Gericht eine Regelung zu beantragen.

Scheidung

Einvernehmliche Scheidung:

Im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung ist vor Gericht zwingend auch eine Vereinbarung über die Obsorge, persönliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und den Kindesunterhalt zu treffen. Darüber hinaus muss bei gemeinsamer Obsorge über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes entschieden werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, wird die einvernehmliche Scheidung vom Gericht abgelehnt.

„Streitige“ Scheidung:

Sofern keine einvernehmliche Scheidung möglich ist, wird in einem „streitigen“ Scheidungsverfahren entschieden, ob die Ehe zu scheiden ist oder nicht. In diesem Verfahren gibt es allerdings keine Regelung der Obsorge, der Kontakte und des Kindesunterhaltes durch das Gericht. Die Obsorge bleibt dann unverändert und es muss innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung oder eine Gerichtsentscheidung folgen.

Verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs 1a AußStrG

Eltern müssen vor einer einvernehmlichen Scheidung eine verpflichtende Beratung über die Auswirkungen der Scheidung auf ihre Kinder absolvieren. Dadurch sollen sie über die Bedürfnisse ihrer Kinder und deren mögliche

Reaktionen auf die Trennung informiert und zur Inanspruchnahme weiterer Beratung im Bedarfsfall motiviert werden. Dies kann in Form einer Einzelberatung, aber auch im Rahmen einer spezifischen Beratungsveranstaltung geschehen. Eine Bestätigung über die Teilnahme muss mit der Scheidungsvereinbarung dem Gericht vorgelegt werden. Die Kosten sind in der Regel von den Eltern zu tragen.

Eine Liste der als geeignet anerkannten Beratungseinrichtungen und weitere Informationen finden Sie unter: www.kinderrechte.gv.at.

Verpflichtende Elternberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

Bei streitigen Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte kann das Gericht, wenn es das Kindeswohl erfordert, nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung anordnen, und zwar z. B.

- bei nicht funktionierenden Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen,
- bei der Anordnung eines begleiteten Kontakts,
- im Falle hocheskaliertter Konflikte zwischen den Eltern (Hochstrittigkeit),
- bei gravierenden Problemen in der elterlichen Kommunikation und mangelnder Kooperation,
- wenn Anlass zur Sorge im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils besteht, oder
- wenn länderübergreifende Scheidungs-oder Trennungsprozesse abgewickelt werden und dadurch die Belastung des betroffenen Kindes erheblich erhöht ist.“²

Haben beide Elternteile bei der gemeinsamen Obsorge dieselben Rechte und Pflichten?

Bei gemeinsamer Obsorge nach der Scheidung hat grundsätzlich jeder Elternteil auch weiterhin die gesamte Obsorge, ist also für alle Teilbereiche zuständig und kann allein für das Kind handeln. Außer es ist die Zustimmung

² Qualitätsstandards zur Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG (BMFJ)
<http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Qualit%C3%A4tsstandards-zur-Familien-Eltern-oder-Erziehungsberatung-nach-%C2%A7-107-Abs.-3-Z-1-Au%C3%9FStrG.pdf>

beider Elternteile erforderlich. Es ist jedoch auch möglich, dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorzulegen, wonach die Obsorge eines Elternteils künftig beschränkt sein soll. Der Elternteil, dem die hauptsächliche Betreuung zukommt, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Unterhalt

Beide Elternteile sind unterhaltspflichtig, bis sich ihr Kind selbst erhalten kann. Dies ist völlig unabhängig davon, ob die Eltern die Obsorge innehaben oder nicht. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut (Naturalunterhalt). Der andere Elternteil ist zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichtet. Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind sowohl Vater als auch Mutter geldunterhaltspflichtig. Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und jenem des Kindes (z. B. Lehrlingsentschädigung). Genaue Details dazu erfahren Sie beim Pflégschaftsgericht oder beim Jugendamt.

Wie kann die gemeinsame Obsorge in der Praxis aussehen?

Die Eltern können im Zuge der Scheidung z. B. vereinbaren, dass das Kind hauptsächlich bei der Mutter wohnt, diese muss dann jedenfalls die gesamte Obsorge haben. Dem Vater stehen in diesem Fall dieselben Rechte wie der Mutter zu. Zusätzlich ist er gegenüber dem Kind geldunterhaltspflichtig.

Es kann also jeder Elternteil weiterhin allein für das Kind handeln und dieses, etwa in Reisepass- oder Schulangelegenheiten auch allein wirksam vertreten. Für bestimmte Angelegenheiten, wie z. B. für die vorzeitige Auflösung eines Lehrvertrages, ist jedoch immer (wie bei aufrechter Ehe) die Zustimmung beider Elternteile notwendig. Die Eltern können dem Gericht auch eine Vereinbarung vorlegen, dass die Obsorge des Vaters, z. B. auf die Verwaltung bestimmter Vermögenswerte, beschränkt ist.

Kann die gemeinsame Obsorge auch wieder aufgehoben werden?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die gemeinsame Obsorge nicht funktioniert oder sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, kann jeder Elternteil die Aufhebung dieser Obsorgeregelung beantragen. Das Gericht wird zuerst versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Eltern herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann eine Phase der „vorläufigen elterlichen Verantwortung“ im Ausmaß von sechs Monaten angeordnet werden (siehe Seite 13). In dieser Zeit bleibt die bisherige Obsorgeregelung noch aufrecht. Im Anschluss daran entscheidet das Gericht aufgrund der gewonnenen Erfahrungen, sowie nach Maßgabe des Kindeswohles endgültig darüber, welcher Elternteil künftig mit der Obsorge zu betrauen ist.

Erscheint es zur Sicherung des Kindeswohles erforderlich, können im Verfahren über die Obsorge verpflichtende Maßnahmen wie der Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einer Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression oder an einem Erstgespräch über Mediation angeordnet werden.

Gibt es auch bei ehemaligen Lebensgefährten oder bei Trennung ohne Scheidung eine gemeinsame Obsorge?

Auch bei Lebensgefährten, die im selben Haushalt gelebt und die gemeinsame Obsorge gerichtlich vereinbart haben, bleibt diese nach einer Trennung aufrecht. Dasselbe gilt bei Ehepaaren, die sich auf Dauer trennen, ohne sich scheiden zu lassen. Jedem Elternteil bleibt es jedoch in diesen Fällen selbst überlassen, bei Gericht einen Antrag auf Betrauung mit der alleinigen Obsorge zu stellen.

Ist die alleinige Obsorge eines Elternteiles ebenfalls möglich?

Sind sich die Eltern z. B. einig, dass die Obsorge nach der Scheidung der Mutter (oder dem Vater) allein zustehen soll, können sie dem Gericht eine derartige Vereinbarung vorlegen. Wird nur von einem Elternteil die alleinige Obsorge gewünscht, so kann ein diesbezüglicher Antrag ebenfalls bei Gericht gestellt werden. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist nach der Scheidung keine Vereinbarung über die hauptsächliche Betreuung des Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge zustande oder entspricht sie nicht dem

Wohl des Kindes, so kann das Gericht ebenfalls eine Phase der „vorläufigen elterlichen Verantwortung“ in der Dauer von sechs Monaten einleiten. Danach entscheidet das Gericht endgültig über den Obsorgeantrag.

Was ist die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“?

In folgenden Fällen trifft das Gericht nicht sofort eine Entscheidung über die Obsorge, sondern erst nach einer „Abkühlphase“:

- wenn die Eltern bei einer Scheidung keine Vereinbarung über die Obsorge oder die hauptsächliche Betreuung des Kindes schließen
- wenn ein Elternteil die alleinige Obsorge beantragt
- wenn ein Elternteil die Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, weil z. B. ein Elternteil alkoholkrank ist, es Gewalt in der Familie gibt oder eskalierte Konflikte zwischen den Eltern eine Zusammenarbeit offenkundig unmöglich machen und das Kind belasten, muss das Gericht unverzüglich eine Entscheidung treffen.

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dauert grundsätzlich sechs Monate. Während dieser Zeit bleibt die bisherige Obsorgeregelung aufrecht. Es wird festgelegt, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich wohnen soll, sowie ein umfangreicher Kontakt zum anderen Elternteil und dessen Einbindung in die Pflege und Erziehung geregelt, wobei beide Eltern intensiv in die Betreuung des Kindes eingebunden werden sollen. Dadurch soll geprüft werden, ob die gemeinsame Obsorge dem Wohl des Kindes entspricht oder die Obsorge an einen Elternteil übertragen bzw. bei diesem belassen werden soll. Erst dann trifft das Gericht die endgültige Entscheidung.

Kann sich die obsorgeberechtigte Person vertreten lassen?

Die obsorgeberechtigte Person kann sich in **alltäglichen** Angelegenheiten – darunter sind solche zu verstehen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, wie beispielsweise das Schreiben einer Entschuldigung für den Turnunterricht, das Abholen des Kindes vom Kindergarten/der Schule oder die Zustimmung in eine nicht schwerwiegende medizinische Heilbehandlung - vertreten lassen

- durch Erwachsene, die mit dem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben (Stiefvater, Stiefmutter) und ein familiäres Verhältnis zum betreuenden Elternteil haben.
- durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil, wenn sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält.

Welche Rechte und Pflichten hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil?

Recht auf persönlichen Kontakt

Jener Elternteil, der mit seinem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, hat das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Kontakte (siehe Seite 15). Auch das Kind hat das Recht auf diese Kontakte.

Informations- und Äußerungsrecht

Der Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat weiters das Recht, von wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen (z. B. Schulwechsel, Krankenhausaufenthalt, Vermögensangelegenheiten etc.) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern. Diese Äußerungen sind jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entsprechen.

Unter bestimmten Voraussetzungen, so z. B. wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil diese Rechte in unzumutbarer Weise in Anspruch nimmt und dadurch das Wohl des Kindes gefährdet oder das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt grundlos ablehnt, können diese Informations- und Äußerungsrechte vom Gericht beschränkt oder sogar ganz entzogen werden.

Alltagsvertretungsrechte

Solange sich das Kind beim nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil rechtmäßig aufhält, darf (und soll) dieser den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, sofern ihm dies nicht untersagt wurde und es die Umstände erfordern. Er ist berechtigt (und verpflichtet), in dieser Zeit die Pflege und Erziehung auszuüben.

Das beinhaltet auch z. B. Arztbesuche, wenn das Kind während des Besuches beim nicht obsorgeberechtigten Elternteil krank wird.

Unterhaltspflicht

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil hat die Pflicht, Unterhalt für das Kind zu bezahlen. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und jenem des Kindes (z. B. Lehrlingsentschädigung).

Besondere Regelungen für „Patchwork-Familien“

Seit 2010 hat jeder Ehegatte dem anderen bei der Ausübung der Obsorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und kann ihn in alltäglichen Angelegenheiten vertreten, soweit es die Umstände erfordern (z. B. Abholen des Kindes von der Schule).

Kontaktrecht

Es entspricht einem grundlegenden kindlichen Bedürfnis, enge und gute Kontakte zu beiden Elternteilen zu haben und stabile Bindungen entwickeln zu können.

Deshalb hat auch derjenige Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. Genauso kann Großeltern oder anderen Personen, zu denen das Kind ein besonderes persönliches oder familiäres Verhältnis hat, ein Kontaktrecht eingeräumt werden, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

Die Kontakte sollen sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen. Die Ausübung des Kontaktrechts soll zwischen den Eltern und dem Kind einvernehmlich gestaltet werden. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Kontakte auf Antrag vom Gericht geregelt. Bei jeder Kontaktregelung sind natürlich das Alter, die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes, sowie die Intensität der bisherigen Beziehung ausschlaggebend. Minderjährige über 14 Jahre können selbstständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteiles, einen Antrag auf Regelung des Kontaktrechtes bei Gericht stellen. Sie können auch nicht gegen ihren Willen zu einem Besuch beim anderen Elternteil gezwungen werden, wenn sie die Besuchskontakte unbeeinflusst und berechtigterweise ablehnen. Vorher müssen Jugendliche allerdings darüber belehrt werden, dass der Kontakt mit beiden Elternteilen ihrem Wohl entspricht.

Andererseits können aber Regelungen, die den persönlichen Kontakt betreffen, auch gegen den Willen des Elternteils, der nicht mit den Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebt, durchgesetzt werden.

Auch in solchen Verfahren über die Regelung des Kontaktrechtes kann das Gericht verpflichtend Maßnahmen wie Familienberatungen oder Erstgespräche über eine Mediation anordnen, wenn es dem Kindeswohl entspricht.

Das Gesetz sieht kein Mindest- oder Höchstmaß von Kontakten vor. Diese sind im Einzelfall festzulegen und der Entwicklung des Kindes entsprechend anzupassen. So werden bei jüngeren Kindern eher mehrere kürzere Kontakte, bei älteren Kindern eher längere mit größeren Abständen passend sein.

Kommt es bei der Ausübung der Kontakte zu Verstößen gegen das Wohlverhaltensgebot, Gewalt oder ähnlichem, kann das Kontaktrecht eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Besuchskontakte und deren Häufigkeit

Auch wenn Sie jetzt der besuchende Elternteil sind, ist es wichtig, den Kontakt zu Ihrem Kind zu pflegen. Vielleicht hatten Sie früher mehr Zeit füreinander, oder Sie haben sich weniger um Ihr Kind gekümmert – es ist immer möglich und nie zu spät, für Ihr Kind da zu sein. Der betreuende Elternteil kann nun überrascht und verbittert darüber sein, wenn sich der besuchende Elternteil im Vorfeld nicht oder kaum um das Kind gekümmert hat. So verständlich dieses Gefühl auch ist, so wichtig ist es, dass ein neuer Anfang des Besuchselternteils in der Beziehung zum Kind gefördert wird. Nicht selten zeigt sich in einer Trennung die Chance, diese Beziehung erst aufzubauen.

Bei kleineren Kindern und Kleinstkindern ist es wichtig, dass die persönlichen Kontakte in engen Intervallen, jedoch von kürzerer Dauer sind, z. B. zwei Mal pro Woche für zwei Stunden. Um Verlustängste und Traumata zu vermeiden, sollen die Kontakte in der Phase der Anbahnung möglichst in einer vertrauten Umgebung des Kindes stattfinden.

Ab dem Kindergartenalter kann durchaus auch eine Übernachtung beim besuchenden Elternteil stattfinden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein bereits gelungener Beziehungsaufbau zwischen besuchendem Elternteil und seinem Kind, sowie ein inzwischen für das Kind vertrautes Wohnumfeld beim besuchenden Elternteil. Wenn von Anfang an eine sehr enge Bindung zu beiden Eltern besteht, ist eine Übernachtung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Ab dem Schulalter finden Kontakte zwischen Kind und besuchendem Elternteil in vielen Fällen jedes zweite Wochenende statt. Die Kinder bewegen sich wochentags oft in einem stark strukturierten Umfeld (Schule, Hobbies), sodass jedem Elternteil die Möglichkeit geboten werden soll, ein „freies“ Wochenende mit dem gemeinsamen Kind zu verbringen. Zwischen den beiden Besuchswochenenden sollte idealerweise regelmäßig ein wöchentlicher Halbtage mit dem „besuchenden“ Elternteil eingeplant werden, da auch „Routineaufgaben“ wie Hausaufgaben etc. zum Alltag des Kindes gehören.

Spätestens ab Beginn der Pubertät ist beim Vereinbaren der Kontakte das Kind mit einzubeziehen. Vorher ist es primär Aufgabe der Eltern, diese im Einvernehmen festzulegen.

Fragen Sie sich:

- Wie häufig ist es Ihnen möglich, mit Ihrem Kind Besuchskontakt zu haben?
- Müssen Sie die gemeinsame Zeit häufig verkürzen oder Besuche ganz absagen? Wie reagiert Ihr Kind darauf?

Wichtig für Ihr Kind ist es, zu wissen, dass es sich auf Sie verlassen kann! Machen Sie daher keine Versprechungen, die Sie nicht halten können!

Was passiert, wenn ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil behindert?

Für beide Elternteile gilt das sogenannte »*Wohlverhaltensgebot*«, d. h. jeder muss bei der Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben erschweren kann. Zu unterlassen sind z. B. beleidigende Äußerungen über den anderen Elternteil, Aufhetzung des Kindes oder Versuche, Details über das Privatleben des anderen Elternteils zu erfahren. Der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, darf das Kind nicht negativ gegenüber dem kontaktberechtigten Elternteil beeinflussen und hat es auf die Besuche einfühlend vorzubereiten.

Wird z. B. der Kontakt zwischen dem Kind und dem nicht obsorgeberechtigten Vater von der Mutter behindert, können die Informations- und Äußerungsrechte des Vaters auch auf „minderwichtige Angelegenheiten“ (z. B. Übermittlung der Jahreszeugnisse durch die Mutter) – jedoch nicht auf Angelegenheiten des täglichen Lebens – ausgedehnt werden. Außerdem kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Pflicht, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen, nicht nachkommt.

Zunächst können im konkreten Fall der Mutter entsprechende Aufträge erteilt werden, die Besuchskontakte zwischen Vater und Kind nicht zu behindern. Weiters kann der Vater ermächtigt werden, sich ohne Zustimmung der Mutter etwa bei Lehrpersonen oder behandelnden Ärztinnen/Ärzten selbst zu informieren, auch die Verhängung angemessener Zwangsmittel ist möglich (z. B. Geldstrafe, Beugehaft). Als letzte Maßnahme kommt unter Umständen sogar der teilweise Entzug der Obsorge in Frage. Hält sich umgekehrt der besuchsberechtigte Vater nicht an das „Wohlverhaltensgebot“ oder kommt es zu Gewalt, so kann das Gericht sein Kontaktrecht einschränken oder sogar aufheben. Auch seine Informations- und Äußerungsrechte können bei rechtsmissbräuchlicher oder für die obsorgeberechtigte Mutter unzumutbarer Inanspruchnahme durch das Gericht auf Antrag eingeschränkt oder entzogen werden.

Was passiert, wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil an den Besuchskontakten gar nicht interessiert ist?

Jener Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat (unabhängig davon, ob er mit der Obsorge betraut ist) die Verpflichtung, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. Diese Verpflichtung kann auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Ermöglicht z. B. die Mutter den Kontakt zwischen Vater und Kind, zeigt der Vater aber kein Interesse an den Besuchen, dann entfallen seine Informations- und Äußerungsrechte.

Unterstützungsangebote

Familiengerichtshilfe

Zur Unterstützung des Gerichtes bei Verfahren über Obsorge und Kontaktrecht gibt es die Familiengerichtshilfe. Dort arbeiten Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Pädagoginnen/Pädagogen. Die Familiengerichtshilfe wird **im Auftrag des Gerichts** tätig und ist an den richterlichen Auftrag gebunden.

Von der Familiengerichtshilfe werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Sammlung von Entscheidungsgrundlagen
- Anbahnung einer gütlichen Einigung
- Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte
- Besuchsmittlung

Dadurch erlangt das Gericht nicht nur eine verbesserte Entscheidungsgrundlage, vor allem sollen durch die Einschaltung der Familiengerichtshilfe Eskalationen vermieden, mehr gütliche Einigungen erreicht und Rollenkonflikte vermieden werden.

Besuchsmittler

Treten Schwierigkeiten bei der konkreten Ausübung der persönlichen Kontakte auf, kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen, um die Begegnungen mit den Eltern vorzubereiten und bei der Übergabe des Kindes anwesend zu sein. Auf Verlangen sind dem Gericht Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Ablauf dieser Kontakte mitzuteilen. Die Kosten für Besuchsmittler haben die Eltern anteilig zu tragen.

Besuchsbegleitung

In den Zeiten nach der Trennung/Scheidung können die Besuchskontakte sehr oft sowohl für die Eltern als auch für das Kind spannungsgeladen sein. Daher gibt es die gesetzlich verankerte Möglichkeit der „Besuchsbegleitung“

(§ 111 AußStrG). Eine Besuchsbegleitung kann auf Antrag durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden. Wobei die Antragstellerin/der Antragsteller eine geeignete und dazu bereite Person benennen muss. Viele Institutionen bieten sogenannte „Besuchscafés“ an, in denen begleitete Kontakte im Beisein von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder Psychologinnen/Psychologen stattfinden können. Die Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters müssen im Beschluss zumindest in den Grundzügen festgelegt werden.

Wann ist Besuchsbegleitung sinnvoll?

- Bei Sorge um das Kind während des Besuchskontaktes,
- bei Erstkontakt nach längerem Kontaktabbruch,
- auf Wunsch des Kindes,
- bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen,
- zur Erleichterung der Übergabe-Situation.

Näheres zur Besuchsbegleitung unter:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Besuchsbegleitung.html>

Mediation

... ist eine außergerichtliche Hilfe zur Lösung von Konflikten.

Was bringt Ihnen Mediation?

- Mediation ermöglicht einen Weg aus verfahrenen Konfliktsituationen,
- kann schmerzlichen Streit beenden,
- führt zu Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien und schafft eine neue Gesprächsbasis für die Zukunft.

Wie funktioniert Mediation?

- Die Konfliktparteien treffen sich in mehreren Sitzungen mit einer neutralen Person (Mediatorin/Mediator).
- Meinungen, Standpunkte und Bedürfnisse werden gesammelt und hinterfragt.
- Die Parteien entwickeln mit Hilfe der Mediatorin/des Mediators neue Handlungsstrategien und erarbeiten damit einen Ausgleich der Interessen.
- Ziel der Konfliktparteien ist es, neue Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft auszuhandeln, z. B. in finanziellen Angelegenheiten, Fragen der Obsorge oder des Kontaktrechtes.

Voraussetzungen für eine Mediation sind unter anderem die Freiwilligkeit der Beteiligten, die Bereitschaft zu Fairness im Verhandeln von Streitpunkten, sowie das Interesse an beiderseitig annehmbaren Konfliktlösungen. Nur wenn Sie miteinander auf absolut keinen grünen Zweig kommen und auch die Mediation nichts hilft, dann entscheidet in letzter Instanz das Gericht über Ihre familiäre Zukunft.

Die aktuellen Tarifsätze, sowie eine Liste der eingetragenen Familienmediatorinnen/Familienmediatoren finden Sie unter www.mediatorenliste.justiz.gv.at oder unter www.bmfj.gv.at (Bereich Familie - Trennung und Scheidung - Mediation).

Es kann ein staatlicher Zuschuss zu den Mediationskosten gewährt werden.

Kinderbeistand

Die Trennung bzw. Scheidung der Eltern erleben die betroffenen Kinder als enorme Belastung, da sie meist in diesen Situationen die Sicherheit und die verlässlichen Beziehungen innerhalb der Familie verlieren und massiven Loyalitätskonflikten ausgesetzt werden.

Die Institution des Kinderbeistandes soll dazu dienen, dem Kind eine objektive Person im Verfahren über die Obsorge oder das Kontaktrecht an die Seite zu geben, wenn das Gericht das Gefühl hat, dass das Kind vom Verfahren sehr belastet wird und eine Unterstützung braucht. Der Kinderbeistand soll ein

Vertrauensverhältnis mit dem Kind herstellen und es über das Verfahren informieren.

Der Kinderbeistand ist eine psychosozial geschulte Begleiterin/ein psychosozial geschulter Begleiter für Kinder bis 14 Jahre, bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch für Jugendliche bis 16 Jahre.

Als Sprachrohr des Kindes sorgt der Kinderbeistand dafür, dass die Interessen des Kindes gewahrt und seine Wünsche und Bedürfnisse dem Gericht mitgeteilt werden. Er darf die Inhalte der Gespräche nur mit Einverständnis des Kindes an Eltern oder Gericht weitergeben. Der Kinderbeistand begleitet die Minderjährigen bei allen Gerichtsterminen in Obsorge- oder Besuchsstreitigkeiten. Die Kosten sind durch die Eltern zu tragen.

Weitere Informationen unter:

www.jba.gv.at/kinderbeistand oder www.justiz.gv.at (Bereich Bürgerservice, Publikationen, Informationsfolder zum Kinderbeistand).

Familienberatung bei Gericht

Gerade wenn die Beziehung in einer Krise steckt, kann guter Rat hilfreich sein! Dauert die Beziehungskrise schon länger an und zeichnet sich womöglich eine Trennung oder Scheidung ab, dann ist es sinnvoll, dass Sie sich überlegen, wo Sie kompetente Beratung und Hilfe erhalten!

Bei den meisten Gerichten wird am Amtstag Beziehungs-, Ehe- und Scheidungsberatung, sowie Rechtsinformation angeboten. Expertinnen/Experten können Ihnen dabei kostenlos Fragen zu Unterhalt, Obsorge und Besuchsrecht beantworten und Ihnen eine wertvolle Orientierung auch in anderen Angelegenheiten geben.

Namensrecht

Seit der Namensrechtsänderungsnovelle 2013 haben Ehegatten fast unbegrenzte Möglichkeiten, was die Wahl ihres Familiennamens sowie des Nachnamens ihrer Kinder anbelangt.

Gibt es keine Vorschläge von den Eltern, erhält das Kind – egal ob die Eltern verheiratet sind oder nicht – den Familiennamen der Mutter!

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.help.gv.at>

Was brauchen Kinder?

Von Geburt an Selbstwertgefühl und Persönlichkeit von Kindern stärken.

Für jedes Kind ist es sehr wichtig, ein gesundes Selbstwertgefühl zu entwickeln. Kinder, die mutig sind, die sich und ihr Handeln als wertvoll erleben, bereichern nicht nur jede Familie, sie bereichern auch jede Gesellschaft. Sie, als Eltern, können Kinder bei der Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls unterstützen, indem Sie

- positive Beziehungen fördern,
- die Kompetenzen ihrer Kinder sehen und stärken,
- Orientierung (Ziele und Werte) geben,
- Ihre Kinder unterstützen und vorleben, ein „guter Mensch“ zu sein,
- Lebensfreude und Lebenslust vermitteln.

Diese Anregungen helfen Ihren Kindern auch, konstruktiv mit Frustration, Ablehnung, Kritik und Einsamkeit umgehen zu lernen. Diese Bewältigungsstrategien sind für Kinder vor allem in sehr belastenden Situationen, wie sie z. B. die Trennung bzw. Scheidung der Eltern darstellt, wichtig.

Eine wertorientierte Erziehung fördert immer die Persönlichkeitsbildung und dadurch auch die Standfestigkeit eines Kindes.

Konstruktiver Umgang mit Konflikten

Konflikte sind im Zusammenleben in Gruppen, in der Familie etc. normal und alltäglich. Sie begleiten uns ein Leben lang. Konflikte entstehen immer dann, wenn jemand etwas will, was andere nicht wollen, wenn man verschiedener Meinung ist, wenn den Beteiligten unterschiedliche Dinge wichtig sind.

Wie kann ich mit einem Konflikt umgehen?

Pokerstrategie

Bei dieser Konfliktlösungsstrategie geht es um Siegen und Verlieren. Man setzt sich auf Kosten der anderen Partei durch. Eine/Einer „gewinnt“, die/der andere gibt nach, geht der „Siegerin/dem Sieger“ aus dem Weg, vermeidet das Thema, fühlt sich traurig/zornig, sinnt auf Rache etc. Diese Strategie kann zu tiefer Kränkung und zum Beziehungsabbruch führen!

Problemlösungsstrategie

Jeder Konflikt stellt ein Problem dar, das grundsätzlich lösbar ist; eine gemeinsame Lösung bringt beiden Seiten Vorteile.

Was ist hilfreich beim Lösen eines Konfliktes?

- Gegenseitige Achtung,
- Suche nach einem gemeinsamen Nenner,
- Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen festhalten,
- das Problem oder die Streitfrage neu formulieren,
- ein annehmbares Ergebnis für alle finden,
- Alternativen bereithalten und flexibel bleiben,
- positiv und offen für neue Ideen bleiben,

- zuhören und die andere/den anderen ausreden lassen,
- sich in die andere/den anderen hineinversetzen,
- gemeinsam das Problem lösen wollen,
- das Wort „aber“ aus dem Wortschatz streichen,
- wenn die geplante Vorgehensweise nicht funktioniert, dann etwas verändern,
- tief einatmen.

Lernen am Modell – die Vorbildwirkung der Eltern

Wie kann man Kindern „fair streiten“ und Fertigkeiten der positiven Konfliktlösung nahebringen? Ohne Zweifel ist das gute Beispiel der Eltern maßgeblich. Kinder lernen durch Zusehen und Nachahmen (Modelllernen). Es sollte allerdings klar sein, dass Kinder nicht ständig dabei sein sollten, wenn sich andere streiten, zumal sie oft die Versöhnung nicht mitbekommen und so nur das Streiten lernen.

Trennungen begleiten das Leben

„Das Leben ist ein einziges Abschiednehmen“, lautet ein altes Sprichwort. Von Geburt an kennzeichnen Trennungen und Abschiede die menschliche Entwicklung: Abschied vom Elternhaus, Tod eines geliebten Haustieres, zerbrochene Jugendfreundschaft ...

Trennungen und Verluste, auch alltägliche, stellen für alle Menschen schmerzhaft Erfahrungen dar. Sie sind „life events“, die oft mit schweren seelischen Belastungen verbunden sein können. Deshalb ist es besonders wichtig, Kinder in ihrer Trennungs- und Trauerarbeit zu unterstützen.

Abschied als Lebensthema

„Wenn es um Verlust- und Trauererfahrungen geht, sind Kinder auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Doch dazu müssen die Erwachsenen selbst mit Verlust und Trauer umgehen können“.³

So hängt das Verhalten Erwachsener vor allem auch von den eigenen kindlichen Erfahrungen mit Trennungen und Verlusten ab. Manche Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ein gefährlicher Ort ist. Sie werden darin geübt, ständig aufzupassen und auf der Hut zu sein, sich und andere zu kontrollieren, bestimmte Dinge zu vermeiden und andere auszuführen.

Jedoch ist es anstrengend, immer die Kontrolle zu bewahren, vor allem dann, wenn Kinder mit entwicklungsbedingten Verlusterfahrungen (z. B. beim Eintritt in Kindergarten oder Schule, beim Übergang vom Kind- zum Erwachsensein) konfrontiert werden. Andere Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ausschließlich ein freundlicher, schöner Ort sei. Beide Botschaften sind nur ein Teil des Ganzen: Richtig ist vielmehr, dass Frustration, Misserfolge und eben auch Einsamkeit, Kummer oder Abschiedsschmerz als Herausforderungen zum Leben dazugehören, in denen persönliches Entwicklungspotential liegt. Kinder, die neben einem Grundvertrauen in sich und die Welt dies nicht gelernt haben, werden auf Niederlagen oder schmerzhaftere Ereignisse (z. B. Tod von Verwandten, Trennung der Eltern, Wegzug einer Freundin/eines Freundes) mit größerem Unverständnis, Rückzug, Vermeidung und Verdrängung reagieren als andere Kinder.

Von den Erwachsenen wird ihnen oft (unbewusst) vermittelt, dass man darüber nicht spricht und keine Fragen stellen darf. „Erwachsene tragen durch ihre Haltung also maßgeblich dazu bei, ob ein Kind eine realistische Vorstellung von Abschied, Tod und Trauer entwickelt und lernt, damit umzugehen“.⁴

Wie kann ich mein Kind im Umgang mit Trauer und Verlust unterstützen?

Kinder brauchen Klarheit, auch wenn es weh tut. Kinder wollen wissen, woran sie sind und was sie zu verarbeiten haben. Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend, ehrliche Informationen zu bekommen. Für

³ Hammerschmied, Peter: Kindergarten heute Heft 11-12/99, S. 7

⁴ Hammerschmied, Peter: Kindergarten heute Heft 11-12/99, S. 12

betroffene Kinder ist das sehr befreiend und kann eventuell der Entwicklung von Schuldgefühlen vorbeugen.

Kein Kind ist schuld an der Trennung seiner Eltern. Die Verantwortung für die Trennung liegt **niemals** bei den Kindern. „Zu erfahren, nicht für alles verantwortlich zu sein und daher auch nicht die Schuld zu tragen, ist für die Kinder eine enorme Erleichterung und kann dazu beitragen, sich von den Schuldgefühlen zu verabschieden und so die schwierige Lebenssituation besser zu meistern.“⁵

Verständnis für die Reaktion der Kinder auf Trennung und Verlust ist wichtig. Kinder sollen ihre Gefühle nicht verstecken: Schmerz, Wut, Traurigkeit, Angst, Hoffnung etc., alle diese Gefühle sind in Ordnung! Für Erwachsene ist es oft schwer, auf diese Verhaltensweisen angemessen zu reagieren. Ein Kind braucht in dieser Situation den Halt und die Sicherheit von erwachsenen Bezugspersonen.

Reden ist Gold. Eltern und Kinder reden am Tag weniger als eine halbe Stunde über Dinge, die über das Alltägliche hinausgehen. Hinhören und miteinander Reden ist jedoch von großer Bedeutung. Eltern sollen ihre Kinder ermutigen, über ihre sorgenvollen und auch über ihre schönen, positiven Erinnerungen zu sprechen. Auf diese Weise werden sie allmählich weniger belastet.

Die Stärken der Kinder nicht außer Acht lassen. Das Erkennen und Fördern von Kompetenz, Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein sind unterstützend und hilfreich.

Eltern sind mit diesen Anforderungen, gerade wenn sie selbst in einer schwierigen Trennungssituation stecken, oft überfordert. Um zu verhindern, dass diese Überforderung zu Lasten des Kindes geht, sollten sich Eltern nicht scheuen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen und sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

⁵ Methodenkompendium Rainbows Österreich/Teil 1, S. 273

Kinderrechte

Kinder sind von Erwachsenen abhängig, sie brauchen daher besonderen Schutz und Beistand. Kinderrechte sind spezielle Menschenrechte für unter 18-Jährige und basieren auf internationalen und nationalen Grundlagen. Ziel aller Bestimmungen ist es, dass Kinder durch die Orientierung an ihren Rechten stark, sicher, gesund und in Menschenwürde aufwachsen können.

Kinder als eigenständige (Rechts-)Persönlichkeiten mit spezifischen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen, ist auch das Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989. Sie ist ein von den meisten Staaten der Erde anerkannter völkerrechtlicher Vertrag. In Österreich ist die KRK seit 1992 in Kraft.

Diese UN-Konvention gehört zu den zentralen Dokumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie beschreibt die elementaren Notwendigkeiten für eine menschenwürdige Kindheit in Form von Rechten. Oberster Grundsatz ist, dass alle Entscheidungen und Maßnahmen vorrangig am Wohl des Kindes orientiert sein sollen (Art 3 KRK).

Die UN-Kinderrechtskonvention betont die zentrale Rolle der Eltern und der Familie. Die Familie wird als beste Umgebung für die Entwicklung des Kindes bezeichnet und die Unterstützung der Eltern bei ihrer Aufgabe gefordert. Eltern müssen auf das Wohl des Kindes achten, dazu gehören auch seine Rechte, Ansprüche und Interessen.

Zu den Kinderrechten zählen etwa das Recht auf bestmögliche Fürsorge und Entwicklung, das Recht auf Schutz vor Gewalt oder das Recht auf persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR), BGBl I Nr. 4/2011

Seit dem 16. Februar 2011 ist das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR) in Österreich in Kraft. Auch wenn der Gesetzgeber diese Kinderrechte aus gesetzlich vorgesehenen, schwerwiegenden Gründen (z. B. nationale Sicherheit, wirtschaftliches Wohl, Verhinderung von strafbaren Handlungen...) einschränken kann, wird in sechs Artikeln das umfassende

Wohl von Kindern und Jugendlichen zu einem der grundlegenden Staatsziele erklärt. Artikel 1 des BVGKR legt neben dem Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge unter anderem fest, dass bei allen Maßnahmen, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. In Artikel 2 ist das Recht auf regelmäßige persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen angeführt, es sei denn, es gäbe Gründe, die aus der Sicht des Kindeswohls dagegensprechen. Außerdem hat gemäß Artikel 4 jedes Kind das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung. Dies trifft insbesondere auf das Scheidungs- und Pflegschaftsverfahren zu.

Rechte des minderjährigen Kindes

Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen

Kinder haben das Recht, nach einer Trennung der Eltern zu beiden Elternteilen regelmäßigen Kontakt zu haben. Dieses eigenständige Kinderrecht ist auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes verankert. Es ist Aufgabe der Eltern, zu vereinbaren, wann Kontakte oder Besuche stattfinden.

Anhörungsrechte

Ab zehn Jahren müssen Kinder in Verfahren zu Obsorge oder Kontaktrecht vom Gericht angehört werden. Jüngere Kinder sollten ebenfalls tunlichst befragt werden; dies geschieht in der Regel durch Sachverständige oder die Familiengerichtshilfe.

Der Wille des Kindes ist je nach dessen Alter immer bedeutsamer, wobei aber das Kindeswohl dem Willen vorgeht. Grundsätzlich gilt aber, je älter das Kind, desto eher wird seinen Wünschen entsprochen.

Antragsrechte

Ab vierzehn Jahren haben Jugendliche das Recht, in Verfahren zu Obsorge oder Kontaktrecht selbstständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteils, Anträge bei Gericht einzubringen.

Kinderbeistand

In Verfahren über Obsorge oder Kontaktrecht kann vom Gericht ein Kinderbeistand bestellt werden (siehe Seite 23).

Wenn alles aus dem Ruder läuft ...

Informationen und Tipps, um mit der schwierigen Situation besser umzugehen

Ihr Anliegen als Eltern(teil) wird es sein, dass Ihr Kind so wenig wie möglich unter der Trennung leidet. Sie können ihm dabei helfen, indem Sie als Mutter und Vater beide weiterhin verfügbar bleiben. Ihr Kind hat ein Recht auf beide Eltern – für das psychische Wohl, das eigene Selbstwertgefühl und eine gelungene Entwicklung. Wenn es Ihnen nicht gelingt, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden – und dies ist oft besonders in der Anfangszeit schwierig – sollten Sie rechtzeitig Hilfe von außen beziehen.

Eine Familien-Mediation (siehe Seite 21) hilft Ihnen, mit einer neutralen Vermittlerin/einem neutralen Vermittler gemeinsame Lösungen zu finden und passende Vereinbarungen zu treffen. Hilfsdienste, wie z. B. Besuchsbegleitung, unterstützen bei Besuchskontakten.

Kinder brauchen Eltern, die trotz der schwierigen Situation nicht auf die Bedürfnisse der Kinder vergessen.

Kinder brauchen in der für sie oft sehr belastenden Situation der Trennung oder Scheidung der Eltern vor allem Zuwendung, emotionale Sicherheit und eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen. Nicht nur das Bedürfnis geliebt zu werden, sondern auch „lieben zu dürfen“ ist wichtig. Ein nicht anwesender Elternteil bleibt für das Kind unsichtbar. Kinder kommen in größte seelische Not, wenn von ihnen erwartet wird, einen Elternteil (und damit auch einen Teil von sich selbst) abzulehnen. Für Kinder und Eltern kann fachliche Unterstützung hilfreich sein. Die Angebote reichen von Beratung, Mediation, Therapie bis hin zu Gruppen für Betroffene. Kinder brauchen einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sie über ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle sprechen können. Infos zu Beratungsstellen befinden sich am Ende der Broschüre.

Im Laufe Ihrer Trennung/Scheidung sind Sie möglicherweise einer Flut von Emotionen (Wut, Verzweiflung, Schuldgefühlen, Einsamkeit ...) ausgesetzt. Diese Gefühle sind Teil eines natürlichen Verarbeitungsprozesses, in dem es darum geht, den Verlust einer Partnerin/eines Partners zu bewältigen. Jede/jeder erlebt die einzelnen Phasen dieses Prozesses bezüglich der Intensi-

tät und der Dauer verschieden, dennoch lassen sich im Prozessverlauf einige typische Verhaltensweisen und Muster erkennen:

- In der ersten Phase findet oft ein **„Nicht-wahrhaben-wollen“** bzw. eine Verleugnung statt. Man ist schockiert, fassungslos, wie betäubt.
- Mit dem **Anerkennen** der Trennungsrealität in der nächsten Phase werden Aggressionen freigesetzt, diese Zeit ist voll von Orientierungslosigkeit und Stimmungsschwankungen. Gefühle der Verzweiflung, Wut, Angst, Schuld und Selbstzweifel wechseln einander ab.
- In einem weiteren Schritt kommt es zu einer **Akzeptanz** des Verlustes, erst dann eröffnet sich die Möglichkeit für einen konstruktiven Neubeginn.
- Es findet eine **Neuorientierung** statt und schließlich die Erarbeitung eines neuen Lebenskonzeptes.

Mangelnde Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und fehlende Beziehungsklä rung belasten nicht nur die seelische und körperliche Gesundheit beider Partner, sondern auch das weitere Trennungsgeschehen. Im Verlauf der Trennung kann es zu gegenseitigen Schuldzuweisungen, Rachehandlungen („sie/er soll büßen, was sie/er mir angetan hat!“) und zum „Kampf um das Kind“ kommen. Dazu können unterschiedliche „typisch“ weibliche oder männliche Reaktions- oder Familienmuster (z. B. schnelle Tröstung in einer neuen Beziehung, Opferrolle, selbst- oder fremdzerstörerisches Verhalten), sowie die Einbeziehung des gesamten Familien- und Freundesystems als Verbündete gegen „die schuldige/den schuldigen Ex“ erschwerend wirken.

Die Konflikte werden dann häufig auf der Ebene von Rechtsansprüchen vor Gericht ausgetragen.

Partner, die diese zum Teil unbewusst ablaufenden Prozesse inklusive der eigenen Anteile nicht wahrnehmen wollen, laufen Gefahr, in ihren Aggressionen gegen sich und die andere Person stecken zu bleiben.

Diese Form der Auseinandersetzung wirkt sich auf die Seele der Kinder besonders belastend aus.

Deshalb ist es für alle Beteiligten wichtig, sich mit der Trennungssituation auseinanderzusetzen und ein Klima zu schaffen, in dem gemeinsame, sinn-

volle Lösungen möglich werden. So kann Trennung und Scheidung für Sie zu einer Chance für Wachstum und Entwicklung werden.

Fragen Sie sich:

- Sind Sie (immer noch) enttäuscht, traurig, zornig... wenn Sie an Ihre ehemalige Partnerin/Ihren ehemaligen Partner denken?
- Wünschen Sie sich, dass Ihr Kind nur auf „Ihrer Seite“ steht?
- Können Sie Ihre ehemalige Partnerin/Ihren ehemaligen Partner dennoch als Teil eines „Elternteams“ wahrnehmen? Was würden Sie evtl. benötigen, um das zu können?
- Muss Ihr Kind häufig auch nach der Trennung Streit beobachten?
- Wie gehen Sie seit der Trennung mit Ihrer früheren Partnerin/Ihrem früheren Partner um?

Wie geht es Kindern, wenn ihre Eltern sich trennen?

Vielleicht denken Sie, dass Ihr Kind (noch) nicht Bescheid weiß, weil Sie über Ihre Entscheidung nicht gesprochen haben. Aber Kinder haben eine sehr feine Wahrnehmung, was die Stimmung in der Familie betrifft. Sie spüren, dass etwas Entscheidendes in der Luft liegt.

Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend Informationen zu bekommen. Sie haben ein Recht darauf. Wenn Kinder nicht informiert werden, sind sie auf ihre Phantasien angewiesen und diese machen ihnen vielleicht mehr Angst als die Wirklichkeit in der Familie. Beim Gespräch mit Ihren Kindern kommt es nicht darauf an, dass Kinder Einzelheiten Ihrer Version der Trennung erfahren.

Sie sollen wissen, dass sich die Eltern trennen, sie aber auch künftig die Möglichkeit haben, mit beiden Eltern in Kontakt zu sein und Fragen zu stellen.

Stellen Sie klar, dass dieser Schritt allein in Ihrer Verantwortung liegt und nicht Sache der Kinder ist, sowie keinesfalls vom Verhalten der Kinder abhängig ist.

Erklären Sie Ihrem Kind, was in Zukunft anders sein wird (z. B. dass die Mama/der Papa nicht mehr zu Hause wohnen wird; die Art und das Ausmaß des Kontaktes mit dem Elternteil, der nicht mehr zu Hause wohnen wird) und sprechen Sie auch über das, was sich nicht verändern wird (z. B. Kindergarten, Schule, Freundinnen/Freunde usw.). Fragen Sie Ihre Kinder auch nach den momentanen Gefühlen, ihren Wünschen der Mutter und dem Vater gegenüber und nach ihren größten Befürchtungen.

Wenn es Ihnen möglich ist, führen Sie das Gespräch als Eltern gemeinsam. So können Kinder erleben, dass die Eltern gemeinsam Sorge tragen.

Fragen Sie sich:

- Weiß Ihr Kind darüber Bescheid, dass der zweite Elternteil nicht in die Familie zurückkehren wird?
- Hat Ihr Kind etwas Persönliches (z. B. ein besonderes Stofftier, Urlaubsbilder, Schmuckstück, ...) behalten, das es vom zweiten Elternteil erhalten hat?
- Kann Ihr Kind mit Ihnen (oder einer Oma/einem Opa, Tante/Onkel, außerfamiliärer Bezugsperson) darüber sprechen, dass es den zweiten Elternteil vermisst?
- Hat Ihr Kind seiner besten Freundin/seinem besten Freund davon erzählt, dass die Mama/der Papa weggezogen ist und wohin?

Mögliche Reaktionen und Verhaltensweisen der Kinder

Der erste Schritt ist getan: Eine kindgerechte Erklärung der Situation. Nun beginnt die Auseinandersetzung der Kinder mit der Realität. Immerhin bricht für die meisten eine Welt – ihre bisherige Familienwelt – zusammen. Darauf reagieren Kinder, je nach Alter und ihrem Wesen entsprechend, ganz unterschiedlich. Da Reaktionen und Auffälligkeiten der Kinder oft erst in größerem Abstand nach der tatsächlichen Scheidung/Trennung auftauchen oder sich verstärken, werden sie oft als Versagen des allein erziehenden Elternteils gedeutet oder auf den Kontakt des Kindes mit dem außer Haus lebenden Elternteil zurückgeführt. Die meisten kindlichen Reaktionen auf elterliche Scheidung/Trennung liegen jedoch im Bereich des „Normalen“ und sind daher Ausdruck dafür, dass sich Kinder bemühen, mit der veränderten Familiensituation fertig zu werden und das Verlusterlebnis zu überwinden.

Jedes Kind ist einmalig und jede Familie, die eine Scheidung/Trennung bewältigen muss, hat ihre Geschichte mit schönen, aber auch unerfreulichen Kapiteln. Ihr Kind wird also in seiner Umwelt auf seine persönliche Weise reagieren. Trotz der individuellen Unterschiede gibt es **alterstypische Reaktionen**, die bei vielen Kindern zu bemerken sind:

Sehr kleine Kinder sind irritiert und reagieren häufig mit Angstzuständen, besonderer Anhänglichkeit, Trotz und Schlafstörungen. Auch Rückschritte in der Entwicklung sind möglich (z. B. Einnässen, auch wenn das schon längere Zeit nicht mehr vorgekommen ist).

Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren zeigen vor allem Symptome wie Aggression und Angst. Ihr Vertrauen in die Zuverlässigkeit menschlicher Beziehungen scheint zutiefst erschüttert. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer sind deutlich wahrnehmbar. Sie bemühen sich, die Veränderung der Beziehung ihrer Eltern zu erfassen und bringen ihr Verlangen nach dem abwesenden Elternteil deutlich zum Ausdruck. Da sich die Kinder in diesem Alter noch als Mittelpunkt der Welt erleben, kommt es häufig vor, dass sie die Schuld für das Weggehen eines Elternteils bei sich selbst suchen.

Mit Beginn des Schulalters können Kinder die Trennung der Eltern besser verstehen und einordnen. Ihre Gefühle der Trauer und der Wunsch, dass der weggezogene Elternteil wieder zurückkommt, werden ausgedrückt. Die Kinder erleben Familie noch sehr konkret als Zusammenleben unter einem Dach

und können sich Familienbeziehungen in geänderter Form noch nicht vorstellen. Manche Kinder schämen sich auch vor ihren Freundinnen/Freunden und Mitschülerinnen/Mitschülern wegen ihrer anderen Familiensituation. Dass es unter diesen Umständen zu einem Leistungsabfall in der Schule kommen kann, ist naheliegend.

Bei Kindern zwischen 7 und 8 Jahren zeigt sich häufig als erste Reaktion auf die Scheidung langanhaltende Traurigkeit. Die Kinder erleben die Auflösung der Familie als Bedrohung ihrer eigenen Existenz. Kinder in diesem Alter sind noch nicht in der Lage zu verstehen, dass sich Erwachsene auch einvernehmlich trennen können. Sie geben daher einem Elternteil die Schuld und glauben beispielsweise, dass ein Elternteil die Familie verlässt, weil sie/er auf den anderen „böse“ ist oder weggeschickt worden ist. Kinder haben Angst, auch weggeschickt zu werden und entwickeln Aggressionen entweder gegen den anwesenden oder den abwesenden Elternteil. Die Liebe der Kinder gilt grundsätzlich beiden Eltern, es fällt ihnen aber schwer, die sich widersprechenden Gefühle ihren Eltern gegenüber in Einklang zu bringen.

Bei Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren ist zu beobachten, dass sie die Konflikte in der Familie erkennen und damit umgehen lernen. Sie beschreiben die Familiensituation oft mit erstaunlicher Nüchternheit. Neben Ängsten vor einer ungewissen Zukunft kommt es auch vor, dass sie sich für das Verhalten der Eltern schämen. Sie machen sich Sorgen um die Eltern und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen, die für Kinder in diesem Alter eigentlich zu groß ist. So besteht die Gefahr, dass dadurch die Kontakte zu Gleichaltrigen und die kindlichen Bedürfnisse zu kurz kommen.

Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren reagieren auf die Scheidung oft mit überraschender Heftigkeit (Zorn, Schmerz, Enttäuschung, Vorwürfe an die Eltern) und verunsichern die Erwachsenen mit widersprüchlichen Aussagen und Handlungen. In diese Zeit fällt auch die Loslösung von der Familie. Das Erleben der Scheidung kann dazu führen, dass die Ablösung schwer gelingt, weil die Jugendlichen zu sehr in die Familienproblematik verwickelt sind, oder es passiert auch, dass sie sich überstürzt und konfliktreich von der Familie zu lösen versuchen. Sie beschäftigen sich viel mit der Vorstellung über die Gestaltung der eigenen Beziehungen und versuchen, es „besser“ zu machen.

Neben den altersspezifischen Reaktionen gibt es noch geschlechtsspezifische Reaktionen.

Buben drücken ihre Gefühle der Angst und Hilflosigkeit eher aggressiv oder durch Verhaltensstörungen aus; Mädchen hingegen reagieren häufiger mit Rückzug und großer Anpasstheit. Da angepasste Verhaltensweisen nicht als „störend“ empfunden werden, werden sie auch leichter übersehen.

Mädchen werden häufig auch die Vertrauten ihrer Mütter, und Buben übernehmen manchmal die Rolle des Vaters. Damit verhalten sie sich dementsprechend „vernünftig“ und sind vielfach überfordert.

Wir haben Ihnen als Eltern die möglichen Reaktionen und Verhaltensweisen Ihrer Kinder aufgezeigt. Wir haben diese so ausführlich dargestellt, nicht um Ihnen weitere Sorgen zu machen, sondern um Sie zu entlasten! Wenn Sie auf mögliche Verhaltensweisen Ihrer Kinder vorbereitet sind, ist es leichter, sie als Ausdruck der Bewältigung zu verstehen und Ihren Kindern eine Stütze zu sein.

Fragen Sie sich:

- Was macht Ihr Kind, wenn es traurig ist?
- Fallen Ihnen bei Ihrem Kind plötzlich bereits abgelegte Verhaltensweisen auf (z. B. Einnässen, Rückkehr zum Schnuller, Trotzreaktionen)?
- Übernimmt Ihr Kind von sich aus Tätigkeiten im Haushalt, die es zuvor nicht übernommen hätte?

Der Alltag kehrt langsam zurück

Kinder brauchen ein zusammenarbeitendes Elternteam

Alte Strukturen und Gewohnheiten, die Sicherheit vermittelt haben, gibt es nicht mehr. Das eingespielte Miteinander innerhalb und außerhalb der Familie ist in „Unordnung“ geraten. Alle Familienmitglieder sind dazu gezwungen, sich umzuorientieren. Auch zwischen Geschwistern werden die Rollen neu aufgeteilt und können sich verändern. Damit aber „Neues“ entstehen kann, muss erst „Altes“ aufgearbeitet werden.

Dieser Prozess der klaren Neugestaltung der Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie kann länger dauern. Wichtig ist aber, dass Sie sich die

Zeit nehmen, damit Sie, Ihre Expartnerin/Ihr Expartner und Ihr Kind in die neue Situation hineinwachsen können.

Diese Zeit soll auch unbedingt dazu genutzt werden, die Basis dafür zu erarbeiten, wie das „getrennte“ Leben im Alltag funktionieren soll. Nicht als Expartnerin/Expartner, sondern als Mutter und Vater – sprich als „Elternteam“ - tragen Sie weiterhin die Verantwortung für das Wohlergehen Ihres Kindes. Da Sie nun nicht mehr gemeinsam in einem Haushalt leben, müssen neue Formen der Aufgabenteilung gefunden werden. Besprechen Sie als Eltern, welche Versorgungsleistung Ihres Kindes der Elternteil, der nicht mehr zu Hause wohnt, weiterhin übernehmen kann.

Fragen Sie sich:

- Wechseln Sie und Ihre ehemalige Partnerin/Ihr ehemaliger Partner sich bei Schulveranstaltungen ab? (Elternabende, Schulabschlussfest, Kontakte mit Lehrpersonen)
- Kann Ihr Kind ein geliebtes Hobby (auch) mit dem zweiten Elternteil gemeinsam ausüben?
- Kennen Sie den Alltag Ihres Kindes? (Wann ist die Schule aus? An welchen Nachmittagen finden fixe Freizeitaktivitäten statt? Wer sind die „besten Freundinnen/Freunde“? Welche Musik wird gerade geliebt? ...)
- Wissen Sie über wichtige Termine im Leben Ihres Kindes Bescheid? (z. B. Geburtstagsparty, erstes „Date“, Kinobesuch, die beängstigende Matheschularbeit ...)
- Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zu seinen (Halb-)Geschwistern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben?

Klären Sie als betreuender Elternteil innerhalb der Familie und bei Bedarf mit professionellen Einrichtungen in Ihrer Umgebung, wer Sie allenfalls unterstützen kann.

Betrachten Sie jedoch stets den anderen Elternteil als erste Option.

Kinder haben das Recht auf Kontakt und Beziehung zu beiden Elternteilen

Behalten Sie immer im Auge, dass eine Frau und ein Mann sich getrennt haben. Ein Kind trennt sich niemals freiwillig von einem Elternteil, wenn es sich von ihm geliebt fühlt.

Sie als Elternteam tragen keinesfalls nur die Verantwortung dafür, wie Ihre Beziehung zu ihrem Kind verläuft, sondern Sie haben als Elternteil stets auch **aktiv** dafür zu sorgen, dass Ihr Kind die Möglichkeit hat, eine gute und tragfähige Beziehung zum anderen Elternteil zu pflegen. Jede Form von Nichtgelingen der Bindung Ihres Kindes zu Ihnen und Ihrer Expartnerin/Ihrem Expartner hat direkte Folgen: Die Entwicklung Ihres Kindes erleidet Schaden, wenn ihm ein Elternteil vorenthalten wird! Ihre ehemalige Partnerin/Ihr ehemaliger Partner hat Ihnen möglicherweise Kränkungen in einem Ausmaß zugefügt, die eine Fortführung der gemeinsamen Beziehung unmöglich gemacht haben. Sie werden jedoch überrascht sein, welch engagierter Elternteil sich nach einer Trennung in der Expartnerin/dem Expartner verbergen kann. Suchen Sie diesen Teil der Persönlichkeit und beziehen Sie diesen in die Kindererziehung mit ein. Ihr Kind wird es Ihnen danken, dass es keinem Loyalitätskonflikt ausgesetzt ist und sich nicht für oder gegen einen seiner Elternteile entscheiden muss.

Fragen Sie sich:

- Hat Ihr Kind die Möglichkeit mit dem zweiten Elternteil regelmäßig (und selbstständig) zu telefonieren, eine SMS oder Mail zu schicken?
- Kann Ihr Kind dem zweiten Elternteil eigenständig aus dem Urlaub eine Ansichtskarte schicken?
- Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zum zweiten Elternteil?
- Darf Ihr Kind für die Besuche seines Vaters/seiner Mutter Kleinigkeiten vorbereiten (z. B. ein selbst gemaltes Bild, eine Geschichte die es in der Schule geschrieben hat...)?
- Weiß Ihr Kind (auch ohne Ihre Hilfe), wann es den zweiten Elternteil das nächste Mal besuchen wird?

Narben heilen lassen: Was braucht unser Kind?

Wichtige Schritte der Eltern sind nun getan: Die Trennung wurde kindgerecht besprochen, die Wohnsituation ist geklärt, die regelmäßigen Kontakte zum nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil beginnen allmählich zu funktionieren. Oftmals war die Scheidung mit dem Wechsel in eine völlig neue Umgebung und dem damit verbundenen Verlust etwaiger vormaliger Bezugspersonen verbunden. Ihr Kind hat jedem „Sturm“ standgehalten und nun, nachdem wieder ein wenig Ruhe in den Alltag einkehrt, beginnt Ihr Kind plötzlich und unerwartet massiv zu reagieren. Diese Signale sind keinesfalls ein Versagen eines Elternteils, sondern vielmehr eine „gesunde“ Reaktion auf eine schwierige Umstellung. Halten Sie sich vor Augen, dass jedes beteiligte Familienmitglied nach wie vor sein Bestes gibt. So bemüht sich auch Ihr Kind mittels seines Verhaltens, mit der veränderten Situation fertig zu werden und die Verlusterlebnisse zu überwinden.

Fragen Sie sich:

- Haben Sie mit Ihrem Kind den neuen Alltag besprochen? (z. B. „Ab nächster Woche bringe ich dich selbst zur Schule“, „Ab nächster Woche holt dich die Tante Anneliese vom Fußballtraining ab“, „Am Papa-Wochenende holt er dich freitagnachmittags schon von der Schule ab und du kannst gleich bei ihm schlafen“...)
- Kann Ihr Kind nach einem Wohnungswechsel zu alten Freundinnen/Freunden Kontakt behalten (z. B. durch Briefe, Mails, Treffen)?
- Hat Ihr Kind in Ihrer neuen Wohnung einen Platz/ein eigenes Zimmer/eine geeignete Rückzugsmöglichkeit für sich?

Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Kind das Recht darauf hat, auf die Trennung zu reagieren und seien Sie durchaus besorgt, wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind offensichtlich keine Reaktion auf die Trennung zu zeigen scheint. Sie haben selbstverständlich auch das Recht, in dieser Situation nicht alles allein lösen zu müssen. Lassen Sie sich und Ihr Kind von professionellen Einrichtungen ein Stück durch die Trennung begleiten. So können sich beispielsweise Kinder in speziellen Gruppen in einem Rahmen abseits des Alltags austauschen, die Trennung spielerisch und altersadäquat verarbeiten und für den Alltag wieder neue Kraft schöpfen.

Literaturauswahl

Kostenlose Broschüre

„Trennen? Aber richtig! - 3 AusWege“, Bundesministerium für Familien und Jugend.

Für Kinder und Jugendliche

Bittner, Wolfgang; Wiemers, Sabine: Wochenende bei Papa, Kerle, 2002.

Enders, Ursula; Sodermanns, Inge; Wolters, Dorothee: Auf-Wieder-Wiedersehen! Beltz-Verlag, 2004.

Gotzen-Beeck, Betina; Scheffler, Ursel: Von Papa lass ich mich nicht scheiden! Ravensburger, 2002.

Maar, Nele; Ballhaus, Verena: Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße, Verlag Pro Juventute Zürich, 2002.

Sponagel, Marianne; Gasser, Walter; Balscheit, Peter; Kling, Vera; Habegger, Catherine: Scheidung; Meine Eltern trennen sich! Das Buch für die Kinder, 5 Auflage, 2003, Verlag Pro Juventute

Spelman, Cornelia M.; Parkinson, Kathy: Papa Bär zieht aus. Eine Mutmachgeschichte, Ars Edition, 2002.

Farré, Marie: Mein Umzug in den Kaninchenstall und andere Zwischenfälle, Aare Verlag, 2002.

Nöstlinger, Christine: Sowieso und überhaupt, Gulliver-Verlag, 2012.

Kling, Vera; Haefliger-Manika, Constantina; Gasser-Ruchat, Walter; Balscheit von Sauberzweig, Peter: Scheidung – Meine Eltern trennen sich! Das Buch für die Kinder, Atlantis, 2003.

Für Eltern

Figdor, Helmuth: Kinder aus geschiedenen Ehen: zwischen Trauma und Hoffnung, Psychosozial-Verlag, 2012.

Figdor Helmuth: Scheidungskinder – Wege der Hilfe, Psychosozial- Verlag, 7. Auflage 2007.

Friedrich, Max H.: Die Opfer der Rosenkriege: Kinder und die Trennung ihrer Eltern, Ueberreuter, 2004.

Largo, Remo H; Czernin, Monika: Glückliche Scheidungskinder: Was Kinder nach der Trennung brauchen, Piper Verlag, 2015.

Maung, Prisca Gloor: Scheiden tut auch Kindern weh. Welche Hilfe Kinder brauchen, wenn Eltern sich trennen, Herder Spektrum TB, 2003.

Rogge, Jan-Uwe, Ohne Chaos geht es nicht, Rowohlt, 2001.

Sponagel Zopfi, Marianne; Habegger, Catherine; Gasser-Ruchat, Walter: Scheidung – was tun wir für unsere Kinder? Das Buch für die Eltern, Atlantis, 2003.

Beratungsstellen

RAINBOWS Tirol - für Kinder in stürmischen Zeiten

Amthorstraße 49/EG, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/57 99 30

E-Mail: tirol@rainbows.at

www.rainbows.at

Dort erfahren Sie, welche Rainbows-Kindergruppe in Ihrer Nähe angeboten wird. Die Kindergruppen sind pädagogisch geführt und unterstützen Kinder bei der Verarbeitung der Trennung. Parallel zu den Kindergruppen werden auch Elternseminare angeboten.

Kinderbühne Innsbruck

Tschamlerstraße 10a, 6020 Innsbruck

Tel.: 0650/8202530

E-Mail: verein@kinderbuehne.at

Kinderbühne Wörgl

Bahnhofstraße 53, 4.Stock, 6300 Wörgl

Tel.: 0650/8202530

E-Mail: verein@kinderbuehne.at

Kinderbühne Landeck

Schulhausplatz 7, 6500 Landeck

Tel.: 0664/1065254

Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter)

Beim Stadtmagistrat Innsbruck oder in der Bezirkshauptmannschaft Ihres Wohnbezirkes erreichen Sie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die bei Trennungskrisen Unterstützung leisten. Sie erfahren dort auch Näheres über spezielle Beratungs- und Besuchsbegleitungsangebote:

Stadtmagistrat Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Ing.-Eitzel-Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/5360 - 9228

E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Neuhauserstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/5344 - 6212

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Kinder- und Jugendhilfe

Stadtplatz 1, 6460 Imst

Tel.: +43 (0) 5412/6996 - 5361

E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Kinder- und Jugendhilfe

Josef-Herold-Straße 10, 6370 Kitzbühel

Tel.: +43 (0) 5356/ 62131 - 6340

E-Mail: bh.kb.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe

Bozner Platz 1, 6330 Kufstein

Tel.: +43 (0) 5372/606 - 6100

E-Mail: bh.ku.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Kinder- und Jugendhilfe

Innstraße 5, 6500 Landeck

Tel.: +43 (0) 5442/6996 - 5460

E-Mail: bh.la.familie@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Kinder- und Jugendhilfe

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz

Tel.: +43 (0) 4852/6633 - 6580

E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Kinder- und Jugendhilfe

Obermarkt 7, 6600 Reutte

Tel.: +43 (0) 5672/6996 – 5670

E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz**Kinder- und Jugendhilfe**

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz

Tel.: +43 (0) 5242/6931 - 5830

E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

Besuchsbegleitung

Volkshilfe Tirol

Dr.-Franz-Werner-Str. 34, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 508902000

E-Mail: besuchsbegleitung@volkshilfe.net

www.volkshilfe.net

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Dort erhalten Sie die Auskunft, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Scheidungsrecht spezialisiert sind.

Meranerstraße 3/III, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/587067

E-Mail: office@tiroler-rak.at

www.tiroler-rak.at

Bezirksgerichte

Bei den Bezirksgerichten gibt es den Amtstag (Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr, manchmal Anmeldung erforderlich), an dem kostenlos Rechtsauskünfte erteilt werden.

Bezirksgericht Hall

Schulgasse 6, 6060 Hall i.T.

Tel.: +43 (0)5 76014 3451

Bezirksgericht Imst

Rathausstraße Nr. 14, 6460 Imst

Tel.: +43 (0)5 76014 3462

Bezirksgericht Innsbruck

Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 3420

Bezirksgericht Kitzbühel

Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel

Tel.: +43 (0)5 76014 3463

Bezirksgericht Kufstein

Georg-Pirmoser-Straße 10, 6330 Kufstein

Tel.: +43 (0)5 76014 3452

Bezirksgericht Landeck

Herzog-Friedrich-Straße 21, 6500 Landeck

Tel.: +43 (0)5 76014 3467

Bezirksgericht Lienz

Hauptplatz 5, 9900 Lienz

Tel.: +43 (0)5 76014 3468

Bezirksgericht Rattenberg

Hassauerstraße 76 – 77, 6240 Rattenberg

Tel.: +43 (0)5 76014 3469

Bezirksgericht Reutte

Obermarkt 2, 6600 Reutte

Tel.: +43 (0)5 76014 3470

Bezirksgericht Schwaz

Ludwig-Penz-Straße 13, 6130 Schwaz

Tel.: +43 (0)5 76014 3471

Bezirksgericht Silz

Tiroler Straße 82, 6424 Silz

Tel.: +43 (0)5 76014 3472

Bezirksgericht Telfs

Untermarktstraße 12, 6410 Telfs

Tel.: +43 (0)5 76014 3473

Bezirksgericht Zell am Ziller

Unterdorf 1, 6280 Zell am Ziller

Tel.: +43 (0)5 76014 3474

Eine Liste der vom BMFJ geförderten Familienmediatoren/-mediatorinnen ist zu finden unter www.bmfj.gv.at
Weitere Infos unter +43 (0) 1/71100-3236

Familienberatungsstellen

In Österreich gibt es ca. 300 Familienberatungsstellen. Bei der Gratis-Hotline **0800/240 262** erfahren Sie, welche Beratungsstelle sich in Ihrer Wohnortnähe befindet.

Ambulante Familienarbeit Tirol

Andreas-Hofer-Straße 44, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/5918 700
E-Mail: afa.tirol@sos-kinderdorf.at
www.sos-kinderdorf.at

Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (AEP)

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/57 37 98
E-Mail: familienberatung@aep.at
www.aep.at

basis

Frauenservice und Familienberatung

Planseestraße 6, 6600 Reutte
Tel.: +43 (0) 5672/72 604
E-Mail: office@basis-beratung.net
www.basis-beratung.net

DOWAS für Frauen – Frauenberatung

Adamgasse 4/II, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/56 24 77,
E-Mail: beratung@dowas-fuer-frauen.at
www.dowas-fuer-frauen.at

Plattform Eltern-Kind-Zentren Tirol

Tel.: +43 (0) 676 6674917
E-Mail: office@eltern-kind-zentren.at
www.eltern-kind-zentren-tirols.at

Erziehungsberatung des Landes

Anichstraße 40, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/508 2972,
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/erziehungsberatung

Erziehungsberatung Imst/Landeck

Schustergasse 9, 6460 Imst
Tel.: +43 (0) 5412/66 314
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at

Erziehungsberatung Kitzbühel

Im Gries 31, 6370 Kitzbühel
Tel.: +43 (0) 5356/62 440
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at

Erziehungsberatung Kufstein

Maderspergerstraße 8, 6330 Kufstein
Tel.: +43 (0) 512/508 6067
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at

Erziehungsberatung Lienz

Schweizergasse 26, 2.Stock, 9900 Lienz
Tel.: +43 (0) 4852/63 605
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at

Erziehungsberatung Reutte

Bahnhofstraße 15, 6600 Reutte
Tel.: +43 (0) 5672/6996 2988
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at

Erziehungsberatung Schwaz

Johannes-Messner-Weg 11, 6130 Schwaz
Tel.: +43 (0) 512/508 2972
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at

Eltern-Kind-Zentrum Wipptal

Huebenweg 9a, 6150 Steinach a. B.
Tel.: +43 (0) 664/7348 4626
E-Mail: ekiz.wipptal@aon.at

Evita Frauen- und Mädchenberatung

Oberer Stadtplatz 6/B6, 6330 Kufstein

Tel.: +43 (0) 5372/63 616

E-Mail: evita@kufnet.at

www.evita-frauenberatung.at

Familien- und Schwangerenberatung der Caritas

Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/72 70-0

E-Mail: caritas.ibk@dibk.at

Frauen helfen Frauen

Museumstraße 10, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/58 09 77

E-Mail: info@fhf-tirol.at

www.fhf-tirol.at

Autonomes Tiroler Frauenhaus

Adamgasse 16, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/27 23 03

od. +43 (0) 512/34 21 12 (Notrufnummer)

E-Mail: office@frauenhaus-tirol.at

www.frauenhaus-tirol.at

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Str. 42a, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/ 57 13 13,

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Kinderschutzzentren

Kinderschutz Innsbruck

Museumstraße 11, 2. Stock

6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/58 37 57,

E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

www.kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Imst

MedZentrum

Stadtplatz 8, 6460 Imst,

Tel.: +43 (0) 5412/63 405

E-Mail: imst@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Wörgl

Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl

Tel.: +43 (0) 5332/72 148

E-Mail: worgl@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Lienz

Amlacherstraße 2, 9900 Lienz

Tel.: +43 (0) 4852/71 440

E-Mail: lienz@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Reutte

Innovationszentrum

Kohlplatz 7, 6600 Pflach bei Reutte

Tel.: +43 (0) 5672/64510

E-Mail: reutte@kinderschutz-tirol.at

KIZ - Kriseninterventionszentrum

für Kinder- und Jugendliche

Pradler Straße 75, 6020 Innsbruck

Tel: +43 (0) 512/58 00 59 rund um die Uhr

E-Mail: info@kiz-tirol.at

www.kiz-tirol.at

KLARTEXT – Familien- und Männerberatungsstelle

Huberstraße 34-34a, 6200 Jenbach

Tel.: +43 (0) 664/2529999

E-Mail: klartext-familienberatung@gmx.net

Männerberatungsstelle „MANNS-BILDER“

Anichstraße 11, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/57 66 44

E-Mail: beratung@mannsbilder.at

www.mannsbilder.at

Außenstelle Landeck

Schulhausplatz 7, Alter Widum,

6500 Landeck,

Tel.: +43 (0) 650/7901479

E-Mail: beratung.landeck@mannsbilder.at

Außenstelle Lienz

Amlacherstraße 2/3/2, 9900 Lienz

Tel.: +43 (0) 650/6036836

beratung.lienz@mannsbilder.at

Außenstelle Wörgl

Bahnhofstr. 53/4, 6300 Wörgl,
Tel.: +43 (0) 650/5766444
E-Mail: beratung.woergl@mannsbilder.at

Tiroler Plattform für Alleinerziehende

Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/22 30-4321
E-Mail: info@alleinerziehende-tirol.net
www.alleinerziehende-tirol.net

Verein für Familien- und Partnerberatung

An-der-Lan-Straße 37-39, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/26 48 69

ZeMit – Zentrum für MigrantInnen in Tirol

Andreas- Hofer- Straße 46, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/577170-0,
E-Mail: office@zemit.at
www.zemit.at

Zentrum für Ehe- und Familienfragen

Anichstraße 24/2, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/58 08 71,
E-Mail: kontakt@zentrum-beratung.at
www.zentrum-beratung.at

Außenstelle Pradl im ISD Sozialzentrum

Dr.-Glatz-Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel. +43 (0)512/580871

Außenstelle Hötting-West im ISD Wohnheim Lohbach

Technikerstraße 84, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512/580871

Außenstelle Schwaz/Franziskanerkloster

Gilmstraße 3, 6130 Schwaz
Tel.: +43 (0) 512/580871

Außenstelle Telfs im Sozialsprengel

Kirchstraße 12, 6410 Telfs
Tel.: +43 (0) 5262/580871

Außenstelle Mieders im Sozialsprengel Stubaital

Dorfstraße 39, 6142 Mieders
Tel.: +43 (0) 512/580871

Außenstelle Hall im MED_Zentrum

Behaimstraße 2, Haus A, 3. OG,
6060 Hall i. Tirol
Tel.: +43 (0)512/580871

Außenstelle Kematen im Sozialsprengel an der Melach

Auweg 2, 6175 Kematen
Tel.: +43 (0) 512/580871

Außenstelle Lienz im Osttiroler Bildungshaus

Kärntner Straße 42/2. Stock, 9900 Lienz
Tel.: +43 (0) 512/580871

Kinder- und Jugendanwaltschaften

In allen Bundesländern gibt es Kinder- und Jugendanwaltschaften, die auch eine Anlaufstelle für Eltern sind.

Weitere Informationen unter: www.kija.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5, 4. Stock, 6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512/508 3792
Email: kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Nützliche Links

Bundesministerium für Arbeit, Familien und Jugend

<https://www.bmfj.gv.at>

Bundesministerium Justiz

<https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice~735.de.html>

Verpflichtende Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG

<http://www.kinderrechte.gv.at/elternberatung-vor-scheidung>

<https://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/beratung-einvernehmliche-scheidung.html>

Verpflichtende Elternberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

<https://www.trennungundscheidung.at/familien-eltern-oder-erziehungsberatung>

<https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice/familien--eltern--oder-erziehungsberatung~2c94848b5af5744b015c44b2a4bc2857.de.html>

Mediation in Zivilrechtssachen

www.mediatorenliste.justiz.gv.at

Kinderbeistand

www.jba.gv.at/kinderbeistand

Besuchsbegleitung

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Besuchsbegleitung.html>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

www.kija-tirol.at

Wichtige Informationen

www.help.gv.at

